



Anwaltsverband Baden-Württemberg

im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband BW – Postfach 1221 – 70808 Korntal-Münchingen

Ministerium der Justiz und für Migration
Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirigent Martin Finckh
Schillerplatz 4

70173 Stuttgart

Geschäftsstelle beim Präsidenten:

RA Prof. Dr. Peter Kothe
Johannes-Daur-Straße 10
70825 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 / 2 36 59 63

Telefax 0711 / 2 55 26 55

E-Mail: sekretariat@av-bw.de

Internet: www.av-bw.de

Anschrift der Geschäftsführung:

Kathrin Eisenmann – Syndikusrechtsanwältin
Kissinger Straße 49
70372 Stuttgart

Telefon 0711 / 55 04 29 29

Telefax 0711 / 55 04 29 30

E-Mail: geschaeftsfuehrung@av-bw.de

05. November 2025

Per E-Mail an: versandstelle-abt.4@jum.bwl.de; poststelle@jum.bwl.de

Geschäftszeichen: JUMRIV-JUM-4430-8/3/11

2. Referentenentwurf Gesetz zur Förderung der Resozialisierung im Justizvollzug in Baden-Württemberg

- **Stellungnahme des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg im DAV e. V. zum Anhörungsentwurf vom 23. September 2025**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Finckh,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übermittlung der Anhörungsunterlagen zum Zweiten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung der Resozialisierung im Justizvollzug in Baden-Württemberg mit Schreiben vom 23. September 2025 danken wir Ihnen. Der Anwaltsverband BW nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme gern wahr.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der Zusammenschluss der 25 örtlichen Anwaltvereine in Baden-Württemberg, die Mitglied im Deutschen Anwaltverein (DAV) sind. Er repräsentiert damit ca. 7.300 der Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg und vertritt so als größte freiwillige Anwaltsorganisation dieses Bundeslandes die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem DAV – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

I. Allgemeine Bewertung

1. Mit dem Gesetzentwurf sollen folgende Punkte angegangen werden:
 - a) Mit der Novelle soll das **Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16 u.a.)** umgesetzt werden, durch welches die die **Gefangenenervergütung** betreffenden gesetzlichen Vorschriften in Bayern und Nordrhein-Westfalen als für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt wurden. Dies soll durch eine Umgestaltung der Vorschriften zur **Vollzugsplanung** (vgl. § 5 JVollzGB III-E; § 5 JVollzGB IV; § 7 JVollzGB V-E), geschehen.

Das verfassungsrechtliche **Resozialisierungsgebot aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG** verpflichtet den Gesetzgeber dazu, ein umfassendes, wirksames und in sich schlüssiges, am Stand der Wissenschaft ausgerichtete **Resozialisierungskonzept** zu entwickeln sowie die von ihm zu bestimmenden wesentlichen Regelungen des Strafvollzugs darauf aufzubauen.

Art. 12 Abs. 2 GG bestimmt allgemein, dass außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht niemand zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden darf. Art. 12 Abs. 3 GG jedoch legt ausdrücklich fest, dass bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung „Zwangsarbeit“ zulässig ist. Die Beschäftigung ist im Justizvollzug ein wesentlicher Bestandteil der „Behandlung“ der Gefangenen.

Mit der Föderalismusreform I ging die Zuständigkeit zur Regelung des Strafvollzuges und damit auch zur Regelung der Arbeitspflicht für Gefangene zum 1.09.2006 auf die Länder über. Die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen sehen auch die prinzipielle Arbeitspflicht für Strafgefangene vor, wobei sie sich teilweise nur sprachlich von § 41 StVollzG unterscheiden.

Insgesamt gibt es rund 60.000 Gefangene in Deutschland. Ihre Beschäftigtenquote liegt je nach Bundesland bei 50 bis 65 Prozent.

In den Betrieben des **Vollzuglichen Arbeitswesens (VAW)** in Baden-Württemberg konnten 2023 im Durchschnitt rund 3.929 Gefangene beschäftigt werden. Die Umsätze lagen bei rund 32 Mio. Euro. Durch Erwirtschaftung der Gefangenelöhne und eines beachtlichen Teils des Personalaufwands konnte der Staatshaushaltsplan spürbar entlastet werden. Die Differenz aus dem Betrag, der von Unternehmen an die Anstalt entrichtet wird, und dem Arbeitsentgelt der Inhaftierten kommt dem jeweiligen Landeshaushalt zu Gute. Darüber hinaus wurden rund 2,84 Millionen Euro an Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung überwiesen. Vom Arbeitsentgelt bzw. der Ausbildungsbeihilfe wird der Eigenanteil des Gefangenen am Beitrag zur Arbeitslosenversicherung einbehalten. 1,42 Mio. Euro (also ca. 30 Euro monatlich/Person) müssten die Gefangenen also selbst erarbeitet haben.

Die Tätigkeiten sind vielfältig: Die Insassen waschen, putzen und schrubben die Böden. Oder sie arbeiten in einem gefängniseigenen Betrieb: Schreinerei, Schlosserei, Polsterei. Auch externe Unternehmen lassen im Gefängnis produzieren. Auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalten stehen teilweise große Fabrikhallen, die Häftlinge müssen nur wenige Schritte gehen. Die meisten Aufgaben sind einfach – Kugelschreiber zusammenschrauben, Kartons falten, Schrauben sortieren. Andere Jobs sind körperlich anstrengend, zum Beispiel lange, schwere Kabel oder Oberleitungen auseinandernehmen, um sie zu recyceln. Technisch herausfordernder sind Aufgaben, bei denen Einzelteile für Maschinen hergestellt werden. Da heißt es Fräsen oder Schweißen – Präzisionsarbeit. Dafür gibt es etwas mehr Geld; doch auch das nur im Centbereich. Seltener sind Jobs in den Bereichen Medien oder Kultur, etwa Bibliotheksaufsicht, oder die Redaktion einer Gefangenenzeitung.

2022 lag der mittlere Tagessatz der Gefangenenvergütung bei 14,21 Euro in den alten Bundesländern und bei 13,61 Euro in den neuen Bundesländern. Ausgehend von einem 8-Stunden-Tag entsprach das einem Stundenlohn von 1,77 bzw. 1,70 Euro.

Bei der Arbeit verdienen Gefängnisinsassen in Baden-Württemberg derzeit, je nach Lohnstufe, 1,50 Euro bis 3 Euro. Mit dem „Lohn“ können beispielsweise zusätzliche Lebensmittel zur Anstaltsverpflegung bestellt (Hausgeld) oder auch gespart werden. In welcher Form Gefangene das Entgelt verwenden dürfen, ist gesetzlich bestimmt. Dabei wird zwischen folgenden Verwendungszwecken unterschieden: Hausgeld, Haftkostenbeitrag, Unterhaltsbeitrag, Überbrückungsgeld und Eigengeld (Zuwendungen von Dritten). Ersteres umfasst drei Siebtel des Arbeitsentgeltes und kann für den persönlichen Bedarf der/des Gefangenen genutzt werden.

Ziel des Gefängnisaufenthalts ist die Resozialisierung. Um darauf hinzuwirken, braucht es mehr als ein „Taschengeld“, das knapp die Dinge des täglichen Bedarfs aus dem Gefängnisshop abdeckt. Zumal diese Produkte, wie Zigaretten, Schokolade oder Rasierer, in der JVA deutlich teurer seien als draußen. Das gilt wohl auch für die TV- oder Telefonnutzung. Den Gefangenen muss vermittelt werden, dass „ehrliche Arbeit sich lohnt“. Ehemaligen Strafgefangenen muss es nach ihrer Entlassung möglich sein, ein straffreies Leben zu führen.

Die Welt steht nicht still während der Inhaftierung: Viele Gefangene haben Familien, für die Unterhaltsverpflichtungen bestehen. Oft gibt es Schulden, die nach der Haftentlassung womöglich zur nächsten Straffälligkeit verleiten können. Solche normalen finanziellen Verpflichtungen, aber auch tatbezogene Wiedergutmachungen, wie Schadensersatz oder Schmerzensgeld, sollten mit dem leistbar sein, was Gefangene sich erarbeiten. Hinzu kommt, dass Inhaftierte ihr „Überbrückungsgeld“ selbst ansparen müssen, also das, was sie ca. 4 Wochen nach der Entlassung benötigen, bevor ein Antrag auf Sozialleistungen beschieden ist.

Der DAV regt deshalb an, eine **Kommission** zur Ermittlung einer gerechten Gefangenenvergütung einzurichten. Ob normale finanzielle Verpflichtungen, wie Unterhaltszahlungen und Schuldentilgung, oder tatbezogene Wiedergutmachungen, wie Schmerzensgeld und Schadensersatz: viele Strafgefangene haben Zahlungen zu leisten.

Können sie die nicht bedienen, geraten sie in eine Schuldenspirale. Durch die fehlenden Sozialversicherungsbeiträge ist außerdem Altersarmut vorprogrammiert.

Der Anwaltsverband BW plädiert deswegen dafür, für die Gefangenen nicht nur in die Arbeitslosenversicherung einzuzahlen, sondern auch in die **gesetzliche Rentenversicherung**. Andernfalls kann es vorkommen, dass jemand, der z. B. 15 Jahre wegen eines Tötungsdelikts im Gefängnis durchgängig gearbeitet hat, mit Mitte 40 entlassen wird, ohne nennenswerte Ansprüche in der Rentenversicherung erworben zu haben. Ob er auf dem freien Arbeitsmarkt noch eine auskömmliche Beschäftigung findet, ist fraglich. Seine Chancen, noch gute Anwartschaften in der Rentenversicherung bis zum regulären Rentenbeginn zu erwerben, sind also gering. Würde er stattdessen einige Anwartschaften während der Gefängniszeit erworben haben, würde das sein Selbstbild und seine Selbstbehauptung im Alter stärken.

Anwartschaften in der Rentenversicherung müssten auch dazu führen, dass jemand bei Bedarf auch Erwerbsminderungs- und Rehabilitationsleistungen der DRV in Anspruch nehmen kann. So wäre denkbar, dass jemand nach 15 Jahren Arbeit im Gefängnis Bedarf an solchen Maßnahmen hätte, um besser ins verbleibende Arbeitsleben integriert zu werden, evtl auch durch Umschulungen. Eine Krankheit kann jeden treffen und das Leben stark beeinträchtigen. Eine medizinische Rehabilitation soll dabei unterstützen, wieder gesund zu werden. Sechs Kalendermonate mit Pflichtbeitragszahlungen an die Deutsche Rentenversicherung in den letzten zwei Jahren ist eine zu erfüllende Voraussetzung.

Der Staat könnte auch dem Eindruck entgegenwirken, es gehe hier um „billige Arbeitskräfte“. Bei Fremdaufträgen durch Firmen würden Tariflöhne bezahlt, von denen die Inhaftierten aber nichts haben. Die Inhaftierten erwirtschafteten – nach Erkenntnissen des DAV - schon 2011 einen Umsatz von 150 Millionen Euro. Ein Teil sollte auch bei denen ankommen, die die Arbeit erledigten.

Gefängnis kann Häftlinge abstumpfen lassen. Und die monotone Umgebung kostet Insassen möglicherweise Intelligenz. Wie schädlich das Gefängnis für die Inhaftierten ist, weiß die kriminologische Forschung bereits seit Langem. Im Gefängnis verstärkt sich das Gefühl, ein gesellschaftlicher Außenseiter zu sein. Die Häftlinge werden tendenziell feindlicher und kritischer gegenüber der „Normalgesellschaft“. Zwei Drittel bestreiten angeblich, dass die Haft sie von erneuten Taten nach der Entlassung abschrecken würde. Stattdessen glauben wohl 90 Prozent, dass das Gefängnis kriminelle Karrieren eher verfestige als beende.

Das baden-württembergische Justizvollzugsgesetzbuch (JVollzGB) verpflichtet die Gefangenen, eine ihnen zugewiesene, ihren Fähigkeiten angemessene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung auszuüben, soweit sie dazu körperlich in der Lage sind. Ausnahmen bestehen für Untersuchungsgefangene, Ältere/Rentner, stillende Mütter, Jugendliche oder Sicherungsverwahrte. Die Arbeitspflicht soll zu einem umfassenden **Resozialisierungskonzept** gehören, das auf ein straffreies Leben in Freiheit abzielt, indem z. B. die Tage strukturiert und Arbeitsfähigkeiten erlernt werden.

Der Landesbetrieb VAW entfaltet seine unternehmerischen Aktivitäten im Wesentlichen in sogenannten Eigenbetrieben, die überwiegend handwerkliche Erzeugnisse mit eigenen Betriebsmitteln herstellen. Darunter sind beispielsweise metallverarbeitende Betriebe, Schreinereien, Druckereien, Buchbindereien, Bäckereien, Metzgereien und Landwirtschaftsbetriebe. Darüber hinaus gibt es in allen Justizvollzugsanstalten Montagebetriebe, die als „verlängerte Werkbank“ Sortier-, Abpack-, Montage-, Kuvertier-, Falz-, Löt-, Kartonage-, Näh- oder Recyclingarbeiten durchführen. Zu den Kunden des Vollzuglichen Arbeitswesens gehören Behörden ebenso wie Unternehmen der freien Wirtschaft und Privatpersonen.

In den Justizvollzugsanstalten Baden-Württembergs werden die Gefangenen ausschließlich von Vollzugsbediensteten überwacht und sind nur deren Direktions- und Weisungsbefugnis unterworfen.

- b) Die bisher - jedenfalls im Gesetz nicht vorgesehene - **Behandlungsuntersuchung und -planung** auch für **kurzstrafige Strafgefangene** (Gefangene mit einer Vollzugsdauer unter einem Jahr) soll eingeführt werden, vgl. § 5a JVollzGB III-E.

Hierbei handelt es sich nicht um eine vollumfängliche Vollzugsplanung; die Behandlungsuntersuchung und -planung hat passgenaue Prüfungserfordernisse zum Gegenstand, mit dem Ziel, auch diesen Gefangenen trotz kürzerer Vollzugsdauer eine angemessene und strukturierte Planung des Vollzugs und Förderung der Resozialisierung nebst rechtzeitiger Entlassungsvorbereitung zuteilwerden zu lassen.

- c) Es erfolgt – wie vom Bundesverfassungsgericht 2023 gefordert – endlich die gesetzliche Festlegung des **Sinns und Zwecks** der Gefangenenarbeit und -vergütung, einschließlich anderer Beschäftigungsformen, wie z. B. **Arbeitstherapie, -training oder Berufsorientierung** (vgl. §§ 43 bis 46 JVollzGB III-E; §§ 41 bis 45e JVollzGB IV-E; § 43 bis 47c JVollzGB V). Entsprechendes gilt auch für die in den neuen Unterabschnitten 2 und 3 enthaltenen **Bildungs- und Therapiemaßnahmen**, §§ 50d bis 50f, § 50g JVollzGB III-E; §§ 45g bis 45i JVollzGB IV-E, § 45j JVollzGB IV-E; §§ 47d bis 47g JVollzGB V-E.
- d) Die Straf- und jungen Gefangenen können künftig von der Arbeitspflicht befreit werden, sofern die **Vollzugsplan-konferenz** eine andere Behandlungsmaßnahme als im Einzelfall zum Erreichen des Vollzugsziels erforderlich und vorrangig ansieht (§ 42 Abs. 2 JVollzGB III-E; § 40 Abs. 2 JVollzGB IV-E).
- e) **Erhöhung der Vergütung** für Strafgefangene und junge Gefangene von 9 auf 12 Prozent der **Bezugsgröße nach SGB IV** und zur Wahrung des Abstandsgebots Erhöhung der Vergütung der in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten von 16 auf 19 Prozent.

Die Bezugsgröße in der Sozialversicherung bezeichnet eine Rechengröße, die als Grundlage für die Berechnung von Grenzwerten und Leistungen in der Sozialversicherung dient. Sie wird in jedem Kalenderjahr vom **Bundesministerium für Arbeit und Soziales** bekanntgegeben. Die Bezugsgröße ist im Sozialgesetzbuch geregelt und

wird nach § 18 Abs. 1 SGB IV berechnet. Die Bezugsgröße entspricht dem Durchschnittsentgelt aller Versicherten der Gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr (aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag). Durch die Festlegung einer einheitlichen Bezugsgröße, auf die sich viele Regelungen beziehen, wird die allgemeine Einkommensentwicklung in Deutschland berücksichtigt, ohne dass regelmäßig jedes betroffene Gesetz geändert werden muss.

In Baden-Württemberg betrug die Bezugsgröße **2025: 3.745 € monatlich**. Auf Grundlage der Bezugsgröße wird unter anderem die Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung und Rentenversicherung oder der Mindestbeitrag für freiwillig Versicherte festgelegt.

12% der Bezugsgröße würden **449,40 Euro monatlich** und **104 Euro wöchentlich** bzw. **21 Euro täglich** entsprechen. Der Gesetzentwurf spricht in seinem Vorblatt auf Seite 2 davon, dass die Gefangenen-Entlohnung um ca. 33% sowie um die Gewährung von bis zu sechs zusätzlichen Freistellungstagen (bei erfolgreicher Teilnahme an einer Ausbildung) erhöht werden soll.

Hier stellt sich der Anwaltsverband BW die Frage, ob die vorgesehenen Freistellungstage ausreichend sind, um beispielsweise den gesetzlichen Mindesturlaub von vier Wochen jährlich angemessen zu kompensieren. Wenn von den Gefangenen erwartet wird, dass sie täglich 6,5 Stunden arbeiten, müssten sie – nach europarechtlichem Verständnis – auch mindestens vier Wochen jährlich bezahlte Freistellung von der Arbeitspflicht bekommen.

Um dem Resozialisierungsanspruch gerecht zu werden, müssen Inhaftierte ein Arbeitsentgelt erhalten, das mehr als nur eine symbolische Anerkennung ist. Mit der Vergütung müssen auch etwaige Wiedergutmachungsleistungen, Unterhaltszahlungen oder Schuldenabbau möglich sein. Auch der Altersarmut ist durch eine mögliche Altersvorsorge vorzubeugen.

Interessanterweise sagt der Gesetzentwurf nichts über die vorgesehene Arbeitszeit. Die Angemessenheit der Vergütung kann aber nur in Relation zur Arbeitszeit festgestellt werden. Soweit der Anwaltsverband BW es in Erfahrung bringen konnte, ist von einer täglichen Arbeitszeit von ca. 6,5 – 7,2 Stunden auszugehen.

Generell lässt der Gesetzentwurf **Beispielsberechnungen** vermissen. So wäre es doch für die Prüfung, ob das vom Bundesverfassungsgericht geforderte Resozialisierungskonzept stimmig ist, hilfreich, anzugeben, auf welche Beträge ein „durchschnittlicher“ Insasse im Laufe eines Haft-Jahres kommen kann. Nur so kann beurteilt werden, ob ihm nach der Haftentlassung möglicherweise genügend Mittel zur Verfügung stehen, sich eine neue Wohnung oder Arbeitsstätte zu suchen, Unterhaltspflichten zu bedienen oder Entschädigungen an seine Opfer zu zahlen. Hier geht es doch um seine Zukunftsperspektiven.

Das Gesamtkonzept muss zur Erreichung des von Verfassungs wegen vorgegebenen Resozialisierungsziels **aus dem Gesetz selbst erkennbar** sein. Die gesetzlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Vollzugs müssen auf

sorgfältig ermittelten Annahmen und Prognosen beruhen. Hat der Gesetzgeber ein Resozialisierungskonzept festgeschrieben und entschieden, welchen Zwecken die Gefangenearbeit und deren Vergütung dienen sollen, müssen Ausgestaltung und Höhe der Vergütung so bemessen sein, dass die in dem Konzept festgeschriebenen Zwecke **auch tatsächlich erreicht werden können**.

Folgerichtig sind entsprechende Angaben in der Gesetzesbegründung zu erwarten, die jedoch fehlen. Die Gesetzesbegründung ist insoweit nachzubessern.

- f) Die in der **Sicherungsverwahrung** bereits jetzt mögliche **Entschädigung** Untergebrachter bei infolge Teilnahme an Therapiemaßnahmen ausgefallener Arbeit (§ 47 JVollzGB V) wird auch auf den Bereich der **Strafhaft** und **Jugendstrafhaft** ausgedehnt. Voraussetzung ist, dass es sich um eine im Vollzugsplan festgelegte Therapiemaßnahme handelt (§ 49 Abs. 5 JVollzGB III-E; § 45b JVollzGB IV-E).
- g) Als nicht-monetäre Vergütungskomponente soll künftig die Möglichkeit bestehen, den Gefangenen bis zu sechs zusätzliche **Freistellungstage** pro Jahr bei erfolgreicher Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu gewähren, § 50 Abs. 2 S. 5 JVollzGB III-E; § 45c Abs. 3 S. 5 JVollzGB IV.
- h) Teilweiser Erlass der durch die Gefangenen zu tragenden **Verfahrenskosten** im Falle einer zusammenhängenden Arbeit von über sechs Monaten oder bei Schadenswiedergutmachung, vgl. § 50b JVollzGB III-E; § 45e JVollzGB IV-E; § 47c JVollzGB V-E.
- i) Neu gefasst werden auch **Bildungsmaßnahmen** im Justizvollzug (vgl. §§ 50c bis 50f JVollzGB III-E; §§ 45f bis 45i JVollzGB IV-E; §§ 47d bis 47g JVollzGB V-E). Gesetzlich festgelegt werden Sinn und Zweck der Maßnahmen, was der Vollzugsplankonferenz gleichzeitig als Anhaltspunkt dienen soll, ob und wann welche Bildungsmaßnahme im Vollzugsplan festgesetzt werden soll. Die genannten Maßnahmen umfassen die schulische Bildung, die **Sprach- und Integrationsförderung** und sonstige Maßnahmen der Qualifizierung, die v.a. grundlegende oder niederschwellige Angebote umfassen, wie etwa die Alphabetisierung.
- j) Erstmals geregelt werden auch Grundsätze zur **therapeutischen Behandlung** Gefangener (§ 50g JVollzGB III-E; § 45j JVollzGB IV-E), wobei sich die diesbezügliche Vorschrift – allein schon um dem sich stets entwickelnden Stand der Wissenschaft und der Einführung neuer Therapiemaßnahmen Rechnung zu tragen und nicht vorzugreifen – auf eine lediglich grundsätzliche Regelung der Thematik beschränkt.
- k) In § 107 JVollzGB III-E; § 87 JVollzGB IV-E; § 84 JVollzGB V-E (Fortentwicklung des Vollzugs und kriminologische Forschung) wurde die klarstellende Ergänzung aufgenommen, dass die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Fortentwicklung des Strafvollzugs auch die Gefangenearbeit zu umfassen habe.

l) Es ist zudem vorgesehen, den Anspruchszeitraum des zum 1. Januar 2023 mit dem Gesetz zur Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs eingeführten **Taschengeldes für Untersuchungsgefangene** mit Wirkung vom 1. Januar 2028 von einem auf zwei Monate auszudehnen (§ 36a JVollzGB II-E).

2. Der Anwaltsverband BW begrüßt es, dass die Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 (Az. 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17) u. a. zur Gefangenenvergütung umgesetzt werden sollen.

Das Bundesverfassungsgericht führt in seiner Entscheidung von 2023 aus, dass der Strafvollzug auf das **Ziel der Resozialisierung** der Gefangenen auszurichten sei. Dies zumal die Resozialisierung zugleich auch dem Schutz und der Sicherheit der Gemeinschaft selbst diene, nachdem diese ein Interesse daran habe, dass Straftäter nicht wieder rückfällig würden. Vor diesem Hintergrund sei der (Landes-)Gesetzgeber verpflichtet, ein wirksames, in sich schlüssiges und am Stand der Wissenschaft ausgerichtete Resozialisierungskonzept zu entwickeln und dieses durch hinreichend konkretisierte Regelungen des Strafvollzugs umzusetzen und den Strafvollzug darauf aufzubauen.

Viele der in dem Gesetzentwurf angedachten Maßnahmen gehen in die richtige Richtung.

3. Wenig Verständnis hat der Anwaltsverband BW aber für die Regelung, der zufolge **Untersuchungsgefangene** bei der – freiwilligen – Arbeitsaufnahme **nicht** den gesetzlichen/tariflichen Mindestlohn erhalten sollen.

Es ist vorgesehen, die Vergütung für Untersuchungsgefangene von bisher 5 auf ebenfalls 12 Prozent anzugleichen („gleicher Lohn für gleiche Arbeit“), **§ 35 JVollzGB II-E**.

Der Anwaltsverband BW findet es beschämend, dass die Untersuchungsgefangenen bisher weniger Vergütung bekommen als die Strafgefangenen. Ein nachvollziehbarer Grund hierfür ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Es sollte klar sein, dass Personen in Untersuchungshaft kommen können, deren Unschuld später erwiesen wird, Sie haben ohnehin mit besonders widrigen Lebensumständen wie Freiheitsentzug, Kontaktverlusten, Rufschädigung oder einem unliebsames Personenumfeld zu kämpfen hat. Das sollte nicht noch dadurch verstärkt werden, dass sie sich wie „Menschen zweiter Klasse“ fühlen, weil sie für ihre Tätigkeit nicht einmal ansatzweise die Vergütung erhalten, die sich der Gesetzgeber für die untersten – oft unqualifizierten - Lohngruppen in der freien Wirtschaft vorstellt.

Dass Personen überhaupt in eine Haftsituation kommen, kann auch auf ein Versagen der Gesellschaft zurückgeführt werden. Dann aber ist es unfair, diese Personen auch noch für die Unterbringung „haften“ zu lassen. Immer wieder werden Tariftreue-Gesetze für die öffentliche Hand diskutiert. Dann aber sollte sich der Staat auch an seine eigenen Mindestlohn-Vorgaben halten.

II. Im Einzelnen

1. Zu Art. 2 (Änderung des Buchs 2 des Justizvollzugsgesetzbuchs – JVollzGB II) – Untersuchungshaftvollzug

a) Zu Nummer 1 (Neufassung von § 4 JVollzGB II)

Es handelt sich zum einen um eine sprachliche und redaktionelle **Umgestaltung** der Vorschrift mit dem Ziel der Erleichterung der Rechtsanwendung.

Während die materiell unveränderte **Unterrichtungspflicht** Untersuchungsgefangener nunmehr in einem eigenen Absatz geregelt ist (Absatz 1), wird die **Aufnahmeuntersuchung** in Absatz 2 der Vorschrift eigenständig geregelt. Hier erfolgt zudem die Klarstellung, dass diese unverzüglich zu erfolgen hat, in der Regel spätestens binnen 24 Stunden. Ziel ist es, neu aufgenommene Untersuchungsgefangene möglichst bald medizinisch zu untersuchen und ihnen ggf. in der Folge erforderliche medizinische oder sonstige behandlerische Maßnahmen zukommen zu lassen.

Mit Blick auf die **Unschuldsvermutung** fragt sich, inwieweit ein Untersuchungsgefangener einer solchen Untersuchung auch widersprechen kann.

Fraglich ist weiterhin, wieso die Beschäftigung generell der Vorbeugung schädlicher Folgen des Freiheitsentzugs dienen soll. Es mag Untersuchungsgefangene geben, bei denen das tatsächlich so wäre. Zu denken ist aber auch an diejenigen, bei denen es solcher Maßnahmen nicht bedarf, etwa weil sie sich gut auch selbst beschäftigen könnten, z. B. durch Lesen, Schreiben, Sport oder TV/Radio. Möglicherweise wollen solche Personen nicht „integriert“ werden und müssen es auch nicht.

Die Unschuldsvermutung ist eines der Grundprinzipien eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens, welches besagt, dass jede Person, der eine Straftat vorgeworfen wird, solange als unschuldig gilt, bis ihre Schuld in einem öffentlichen und fairen Verfahren **rechtskräftig nachgewiesen** ist. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt gemäß **Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)** und Art. 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. International ist die Unschuldsvermutung im Art. 11 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen verankert. In Deutschland folgt die Unschuldsvermutung auch aus dem Rechtsstaatsprinzip in Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz.

In den Jahren 2019 bis 2024 befanden sich jeweils etwa 12.000 bis 14.000 Personen in Deutschland in Untersuchungshaft. Die Untersuchungshaft dient grundsätzlich nur der Sicherung des Strafverfahrens.

Grundsätzlich ist damit zu rechnen, dass sich ein die Untersuchungshaft rechtfertigender Grund wieder erledigt. Durch die U-Haft darf nur soweit in die Freiheitsrechte des Inhaftierten eingegriffen werden, wie dies zur Erreichung des Zwecks der Untersuchungshaft erforderlich ist.

Der neu gefasste Absatz 3 umfasst die auch bisher im Gesetz vorgesehene Vorstellung der oder des Gefangenen bei der Anstaltsleitung, erweitert nunmehr jedoch um den Grundsatz einer zügigen Vorstellung.

Absatz 4 ist in der Terminologie redaktionell angepasst worden (keine Anwesenheit von anderen Gefangenen bei der Aufnahmeuntersuchung) und soll durch die erfolgte Nennung der „Aufnahmeuntersuchung“ (und nicht nur wie bisher der „ärztlichen Untersuchung“) klarstellen, dass dieser Grundsatz auch bei solchen Teilen der Aufnahmeuntersuchung zu beachten ist, welche nicht die ärztliche Untersuchung persönlich umfassen.

Aufgrund der besonderen Situation eines Untersuchungsgefangenen kann der Anwaltsverband BW nur dafür plädieren, dass er besonders sorgsam und diskret behandelt wird, weil jederzeit die Möglichkeit besteht, es mit einem Unschuldigen zu tun zu haben, in dessen Grundrechte möglichst wenig eingegriffen werden sollte.

b) Zu § 34 JVollzGB II E - Beschäftigung im Arbeitsbetrieb

- aa) Der Anwaltsverband widerspricht dem Ansinnen, den bisherigen Absatz 1, wonach Untersuchungsgefangene nicht zur Arbeit verpflichtet seien, aus „redaktionellen/deklaratorischen“ Gründen zu streichen. **Eine Arbeitspflicht für Untersuchungsgefangene besteht nach wie vor nicht.**

Der Anwaltsverband BW hält diese Erkenntnis für derart elementar, dass sie den Betroffenen auch direkt vor Augen geführt werden sollte. Nicht jeder ist so rechtskundig, dass er aus dem Fehlen dieses Textes auf sein Recht zur Arbeitsverweigerung schließen kann, schon gar nicht in einer möglicherweise für ihn neuen und emotional sehr aufregenden Situation.

- bb) Der Anwaltsverband BW widerspricht auch dem Ansinnen, die bisherige Regelung in § 34 Abs. 2, der zufolge Untersuchungsgefangenen nach Möglichkeit **wirtschaftlich ergiebige Arbeit** angeboten werden soll, dahingehend zu verändern, dass diesen lediglich eine Beschäftigung im Arbeitsbetrieb angeboten werden soll.

Mit Blick auf die Unschuldsvermutung ist nicht zu akzeptieren, dass es hier zu einer Verschlechterung der rechtlichen Position der Betroffenen kommen soll.

Ein vermeintliches gesetzliches Vollzugsziel der Resozialisierung kann hier nicht als Argument dienen, weil es sich ja um einen möglicherweise unbescholtenen Bürger handeln kann, der keiner Resozialisierung bedarf. Dies wird vorliegend auch erkannt, denn in der Gesetzesbegründung folgt

wenige Zeilen weiter im Zusammenhang mit der Vergütung die Aussage: „Die Resozialisierung kann im Rahmen des Vollzugs der Untersuchungshaft naturgemäß (zwar) noch keine Geltung beanspruchen.“

c) Zu § 35 JVollzGB II E – Vergütung

Zu Absatz 2:

„Der Bemessung der Vergütung sind 12 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.“

- aa) Der Anwaltsverband BW versteht nicht, warum Untersuchungsgefangene, wenn sie arbeiten, nicht den **gesetzlichen Mindestlohn** oder die tariflichen **Branchen-Mindestlöhne** für die Tätigkeiten, die sie erbringen, z. B. Gebäudereiniger, Druckerei, Bäckerei, bekommen sollen. Mit Blick auf die **Unschuldsvermutung** ist überhaupt nicht zu akzeptieren, dass es hier zu einer Verschlechterung der rechtlichen Position der Betroffenen kommen soll.

Die in der Gesetzesbegründung angeführten Argumente:

- Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“
- gemeinsames Arbeiten von Untersuchungs- und Strafgefangenen in den gleichen Betrieben
- schwere Vermittelbarkeit in der Praxis
- Verhinderung eines Abrutschens in subkulturelle Abhängigkeiten
- Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten
- oftmals anschließende Strafhaft
- Aufbau von Ersparnissen für die Strafhaftzeit oder Haftentlassung

sind in keiner Weise überzeugend. Ein Untersuchungsgefangener kann u. U. nichts dafür, dass er zum gemeinsamen Arbeiten mit Strafgefangenen eingesetzt wird. Diesen Umstand können nur die Verantwortlichen der Gefängnisorganisation beeinflussen.

Es macht einen enormen Unterschied, ob jemand nur im Verdacht steht, eine schwerwiegende Straftat begangen zu haben oder ob die Strafgerichtsbarkeit nach einem Verfahren die Schuld einer Person verbindlich festgestellt und den Freiheitsentzug für erforderlich befunden hat.

Damit liegt ein sachlicher Grund vor, der eine ungleiche Behandlung bei der Vergütungshöhe rechtfertigt. Es sollte allen Verantwortlichen im Strafvollzug möglich sein, diesen Unterschied den Betroffenen zu erklären. Es ist auch anzunehmen, dass ein Teil der Strafgefangenen selbst einmal Untersuchungsgefangener war und ihm der Unterschied im Status geläufig sein sollte.

- bb) Warum ein Untersuchungsgefangener in „subkulturelle Abhängigkeiten“ rutschen sollte, nur, weil er den gesetzlichen Mindestlohn für seine Arbeit bekommt, erklärt die Gesetzesbegründung nicht näher. Das könnte nur passieren, wenn die Haftanstalt den Betroffenen nicht ausreichend vor dem unberechtigten Einwirken anderer Personen schützt. Wenn dem so wäre, käme dies einer Bankrott-Erklärung gleich. Es würde implizieren, dass das Gefängnis ein rechtsfreier Raum wäre.

Hier fragt sich, warum Untersuchungsgefangene nicht ausreichend getrennt von Strafgefangenen untergebracht und beschäftigt werden können. Bei einem Untersuchungsgefangenen kann es sich auch um eine eloquente Person handeln, die durchaus in der Lage wäre, sich selbst vor einem Abrutschen in „subkulturelle Abhängigkeiten“ zu bewahren. **Man kann nicht alle Untersuchungsgefangenen pauschal über einen Kamm scheren.**

- cc) Wenn die erarbeiteten Gelder auf einem Konto zugunsten des Untersuchungsgefangenen gesammelt werden, wird nicht erkennbar, inwieweit dadurch die Sicherheit und Ordnung in den Anstalten in Gefahr geraten könnte. Es ist denkbar, dass eine schon wohlhabende Person, z. B. wegen Betrugs- oder Insolvenzstraftaten, in Untersuchungshaft kommt. Welchen Unterschied soll es machen, ob jemand vor Haftantritt schon Geld hatte oder dieses erst im Gefängnis erwirbt, z. B. auch durch eine Erbschaft, eine Zuwendung Dritter oder einen Lottogewinn?

Bei einem Untersuchungsgefangenen ist es gerade nicht sicher, ob er anschließend noch in Strafhaft genommen wird und falls ja, wo. Die Insassen untereinander müssen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfahren, wer jeweils wie viel auf dem Konto hat.

- dd) **Es ist doch vielmehr zu sehen, dass einer Person, die in Untersuchungshaft kommt, auch erhebliche Vermögensnachteile entstehen können, wie Rufschädigung, Kosten der Verteidigung oder Verdienstaufschlag im eigentlichen Beruf.**

Die zu Unrecht entzogene Freiheit ist materiell nicht aufzuwiegen. Die finanzielle Entschädigung kann deshalb nur ein symbolischer Versuch der Kompensation sein.

Vor diesem Hintergrund ist unverständlich, einer solchen Person nicht einmal den gesetzlichen Mindestlohn zugestehen zu wollen, wobei das Mindestlohngesetz das Vorenthalten von Mindestlohn selbst hart sanktioniert.

- ee) Soweit bisher argumentiert wurde, Gefangene seien keine Arbeitnehmer i. S. des Mindestlohngesetzes ist zu sehen, dass die Untersuchungsgefangenen die Arbeit **freiwillig** aufnehmen. Dann ist kein Unterschied zum „normalen“ Arbeitnehmer erkennbar.

- ff) **Ausnahmen** kennt das Mindestlohngesetz in **§ 22** nur für Minderjährige, Praktikanten (unter 3 Monate), Auszubildende oder Langzeit-Arbeitslose (in den ersten 6 Monaten). Wenn der Landesgesetzgeber erreichen möchte, dass er für volljährige Untersuchungshäftlinge keinen Mindestlohn bezahlen muss, müsste er sich für eine entsprechende Ausnahme im (Bundes)Mindestlohngesetz stark machen.
- gg) Im Betriebsverfassungsgesetz ist beispielsweise in **§ 5** der Arbeitnehmerbegriff i. S. des Gesetzes geregelt. So sollen Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden nicht als Arbeitnehmer gelten. Das BetrVG regelt aber nur die kollektiv-rechtliche betriebliche Mitbestimmung, nicht aber Vergütungsfragen. Die bleiben den Tarifvertragsparteien (§§ 77, 87 BetrVG) vorbehalten oder eben dem Gesetzgeber, siehe Mindestlohn-Gesetzgebung.
- hh) D.h., was vergütungsrechtlich unter einem Arbeitnehmer zu verstehen ist, regeln §§ 611a, 612 BGB bzw. das Mindestlohngesetz.
- ii) Ein Arbeitsvertrag kann jederzeit formlos, also mündlich oder konkludent, mit der vom Vertragspartner gebilligten Arbeitsaufnahme geschlossen werden.
- jj) Soweit bisher argumentiert wurde, dass der Gefangene auch an den Kosten für die Unterbringung und Annehmlichkeiten, wie TV, Rundfunk oder Wasserkocher, zu beteiligen ist, wäre dies transparent – „nach Verbrauch“ – in einer monatlichen „Vergütungsabrechnung“ darzustellen, so wie beispielsweise auch bei „Saisonarbeitskräften“.

Die Anrechnung von Sachleistungen darf in solchen Fällen die Höhe des pfändbaren Teils des Arbeitsentgelts nicht übersteigen (§ 107 Abs. 2 Satz 5 GewO i. V. mit § 394 BGB, Pfändungsfreigrenze unter Berücksichtigung von Unterhaltungspflichten). Die vom Arbeitgeber gewährte Sachleistung muss dabei von "mittlerer Art und Güte" sein; d. h. Unterkunft und Verpflegung dürfen qualitativ nicht zu beanstanden sein. Als Maßstab für die Bewertung werden hier die "Technischen Regeln für Arbeitsstätten - Unterkünfte (ASR A4.4)" herangezogen werden. Die Anforderungen nach der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) an Unterkünfte, die vom Arbeitgeber für Arbeitnehmer, die von ihrem regelmäßigen Arbeitsplatz entfernt eingesetzt werden, unmittelbar oder mittelbar, entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, sind zwingend einzuhalten.

D.h. es ist schon höchst fraglich, ob man Unterbringungskosten hier überhaupt berücksichtigen dürfte, wenn man den Gleichbehandlungsgrundsatz nicht verletzen möchte. Die bisherige – lediglich pauschale – Betrachtungsweise erscheint bei Untersuchungsgefangenen jedenfalls nicht haltbar.

kk) Die Berücksichtigung von Unterbringungskosten bei der Vergütungshöhe für Untersuchungsgefangene kann aber auch aus einem weiteren Gesichtspunkt nicht rechtmäßig sein: Da die Arbeitsaufnahme hier freiwillig ist, würden Untersuchungsgefangene, die eine Beschäftigung aufnehmen, durch die Kostenberücksichtigung unzulässig schlechter gestellt werden, als Untersuchungsgefangene, die keine Arbeit aufnehmen, für die aber dieselben Unterbringungskosten entstehen.

ll) Soweit bisher argumentiert wurde, die Gefangenen würden angeblich minderwertige Arbeit leisten, ist zu sehen, dass der Bundesgesetzgeber den Unternehmen auch zumutet, unproduktive Zeiten mit dem Mindestlohn vergüten zu müssen, etwa, wenn das Personal im Restaurant auf Gäste wartet oder ein Hilfsarbeiter auf der Baustelle nicht tätig werden kann, weil der LKW mit der Materiallieferung im Stau steht.

Sogar dann, wenn Mitarbeiter fahrlässig Fehler machen, muss ein Arbeitgeber die Arbeitszeit bezahlen.

mm) Es ist auch zu sehen, dass nicht alle Gefangenen „unproduktiv“ sind. So wird beispielsweise bei Küchenarbeiten erwartet, dass die Speisen in ausreichender Menge und Qualität zu bestimmten Uhrzeiten fertig sind. Das kann für die in der Küche arbeitenden Gefangenen durchaus zu Stress-Situationen führen, wie sie auch in jedem externen Gastronomie-Betrieb vorkommen können. Jemandem, der dieses Pensum regelmäßig und zuverlässig schafft, den Mindestlohn dafür nicht zahlen zu wollen, ist nicht nachvollziehbar.

nn) **Es scheint in diesem Zusammenhang dringend geboten, die Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Justizvollzugsgesetzbuch (Justizvollzugsvergütungsordnung – JVollzVergO) von 2009 zu überarbeiten.**

<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-JVollzVergOBWrahmen>

So müsste genauer definiert werden, was jeweils unter „kurzer Einweisungszeit“, „Einarbeitungszeit“ und „Anlernzeit“ verstanden werden soll. Hier müssen Zeitangaben und -dauern ergänzt werden, so, wie man das von „Probezeiten“ oder § 22 MiLoG kennt. Es sollte klar werden, nach welcher Zeitdauer man mit einer besseren Vergütung rechnen kann, ähnlich den Erfahrungsstufen im TV-L.

Dass bei der Festlegung der Vergütung bisher keinerlei „Arbeitervertretung“ mitwirkt, sei es eine „Gefangenenvvertretung“ oder „Gefangenengewerkschaft“ wirkt mit Blick auf Art. 9 GG und das Demokratieprinzip befremdlich. Dies spricht umso mehr dafür, die vom DAV vorgeschlagene

Kommission einzusetzen, damit die berechtigten Belange der Arbeitenden angemessen miteingebracht werden können.

Die Mindestlohnkommission nach dem Tarifautonomiestärkungsgesetz von 2014 ist hier schon ein Vorbild. Die Mindestlohnkommission setzt sich paritätisch zusammen aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern aus den Kreisen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie aus zwei beratenden, nicht stimmberechtigten Mitgliedern aus Kreisen der Wissenschaft. Primäre Aufgabe der Mindestlohnkommission ist es über die Anpassung der Höhe des Mindestlohns zu entscheiden. Darüber hinaus evaluiert die Mindestlohnkommission laufend die Auswirkungen des Mindestlohns auf den Schutz der Arbeitnehmer, die Wettbewerbsbedingungen und die Beschäftigung in Bezug auf bestimmte Branchen und Regionen sowie die Produktivität.

Soweit das Hanseatische OLG mit Beschluss vom 15.07.2015, Az. 3 Ws 59/15 Vollz, (zu Mindestlohn in Bäckerei) bzw. auch die Gesetzesbegründung meint:

Eine spürbare Erhöhung der Gefangenenentlohnung würde die Wettbewerbsfähigkeit der anstaltseigenen Betriebe beeinträchtigen mit der Folge des Verlustes von Arbeitsplätzen in den Vollzugsanstalten, was unter Resozialisierungsgesichtspunkten kontraproduktiv wäre.

Nicht zuletzt weist das Landgericht in seinem angefochtenen Beschluss zutreffend darauf hin, dass der Beschwerdeführer mit seinem Nettoverdienst in der Haft nicht grundlegend schlechter steht als ein Mindestlohn beziehender Arbeitnehmer nach Abzug von Lohnsteuer und Sozialabgaben sowie Abzug der Kosten für Wohnung, Verpflegung und Fahrtkosten zur Arbeit.

wird verkannt, dass eine „billige Arbeit“ von in öffentlichen/staatlichen Gewahrsam genommenen Personen nicht dazu dienen darf, die Marktwirtschaft zu beeinträchtigen. Immerhin zahlen Gewerbebetriebe genügend Steuern, um beispielsweise den staatlichen Strafvollzug mit zu finanzieren. Die Unternehmen würden so ihre eigenen Wettbewerber noch unterstützen. Wie gesagt, kommt es bei Untersuchungsgefangenen nicht auf die Resozialisierung an. Ein freier Arbeitnehmer kann immerhin aussuchen, wo er wohnt und was er essen möchte.

Bei der Frage der späteren Strafzumessung spielt es auch eine Rolle, inwieweit ein Täter seinen Opfern bereits einen finanziellen Ausgleich für erlittene Schäden zahlen konnte. Diese Chance wird aber vereitelt, wenn jemand u. U. monatelang in Untersuchungshaft ist und hier nur eine äußerst geringe Vergütung verdienen kann.

Die zivilrechtliche Schadenswiedergutmachung sollte ein deutlich höheres Gewicht bekommen als eine repressive Sanktionsabsicht. Wenn ein Gefangener nicht so lange einsitzen muss, spart der Staat auch Kosten (angeblich ca. 180 Euro täglich allein an Unterbringungskosten).

Erziehung und Abschreckung leisten Gefängnisse kaum, zeigt die Forschung seit Langem. Mehr Selbstwirksamkeit und dadurch positiven Ansporn könnten Kriminelle dadurch spüren, dass sie einen wesentlichen Beitrag zur Wiedergutmachung leisten können. Dann muss man ihnen aber auch die Möglichkeit dazu mit guten sozialen Kontakten geben.

Es gibt aufgrund der Unschuldsvermutung keinen sachlich nachvollziehbaren Grund, warum Untersuchungsgefangene den gesetzlichen Mindestlohn für ihre Arbeit nicht erhalten sollten!

d) Zu Nummer 3 (Änderung von § 36a JVollzGB II) – Taschengeld für Untersuchungsgefangene

Durch Gesetz vom 26. Juli 2022 (GBl. S. 410) und mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wurde im baden-württembergischen Justizvollzug erstmals die Möglichkeit eines einmonatigen Bezugs von **Taschengeld** für Untersuchungsgefangene eingefügt.

Nachdem Sinn und Zweck des justiziellen Taschengeldanspruchs nicht die grundsätzliche Entlastung der Sozialhilfeträger ist, sondern die **Überbrückung des Zeitraums bis zur Gewährung von Sozialhilfe**, um die Entstehung subkultureller Abhängigkeiten zu reduzieren, soll vor diesem Hintergrund zwar an der zeitlich begrenzten Gewährung des Taschengelds festgehalten, der Anspruchszeitraum jedoch von einem auf zwei Monate ausgeweitet werden.

Aus den in der Gesetzesbegründung angeführten Gründen hält der Anwaltsverband BW diese Neuregelung für sinnvoll. Ein Inkrafttreten der genannten Vorschrift ist zum 1. Januar 2028 vorgesehen. Soweit die aus Art. 2 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa ersichtlichen rein redaktionellen Änderungen der Vorschrift betroffen sind, kann ein Inkrafttreten zum aus Art. 6 Abs. 1 angegebenen Zeitpunkt erfolgen.

e) Zu Nummer 6 (Änderung von § 41 JVollzGB II) – Kosten für Mediennutzung

Vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes war es bisherige Praxis, dass (Untersuchungs-)Gefangene die Kosten für den Bezug und die Nutzung von insbesondere Fernsehprogrammen tragen. Dies wird nunmehr auch im Gesetz klargestellt und durch die dort vorgesehene Formulierung auch auf andere Medieninhalte ausgeweitet – Letzteres vor dem Hintergrund, dass in Zukunft möglicherweise auch die Nutzung anderer, beispielsweise internetbasierter Medieninhalte, möglich sein wird.

Die Klarstellung ist insofern erforderlich, als durch die Streichung von § 9 Abs. 2 JVollzGB I die nicht mehr gegebene Kostenbeteiligung der Gefangenen für in ihrem Besitz befindliche Geräte in der Vollzugspraxis nicht zu Zweifeln an der Kostentragung für den Bezug von Programmen oder Medieninhalten führen soll. Ein Anspruch auf kostenlosen Empfang von Fernsehinhalten besteht nicht und kann weder aus Art. 5 Abs. 1 GG noch aus sonstigen Normen abgeleitet werden.

f) Zu Nummer 7 (Neufassung von § 63 Abs. 1 Nr. 6 JVollzGB II) – Entzug der Beschäftigung bis zu vier Wochen

§ 63 regelt die zulässigen Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen gegen Verhaltenspflichten der oder des Untersuchungsgefangenen unter der Beachtung der in § 62 JVollzGB II normierten Voraussetzungen. Soweit eine Disziplinarmaßnahme auf dem Gebiet der Beschäftigung zukünftig nur dann erfolgen könne, wenn ein Pflichtverstoß im Zusammenhang mit der Beschäftigung der oder des Untersuchungsgefangenen steht, ist dem zuzustimmen.

Die zeitliche Höchstgrenze der Dauer der Disziplinarmaßnahme soll mit vier Wochen unverändert bleiben. Angesichts des Umstands, dass eine Untersuchungshaft kürzer sein sollte als eine Strafhaft, sollte hier auch über eine Verkürzung der Höchstdauer nachgedacht werden.

g) Zu Nummer 9 (Änderung von § 67a JVollzGB II)

In der Vollzugspraxis besteht angeblich ein erheblicher Bedarf, einzelne (Untersuchungs-)Gefangene von der Arbeit infolge Fehlverhaltens, Störungen der betrieblichen Arbeit, aber auch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung abzulösen und damit die entsprechende Maßnahme, nämlich die Zuteilung zur Beschäftigung im Betrieb, wieder aufzuheben.

h) Zu Nummer 10 (Änderung von § 75 JVollzGB II)

Jüngere Untersuchungsgefangene: Hier könnte man bei der Vergütung daran denken, sie ähnlich wie für Minderjährige im Mindestlohngesetz, geringer zu bemessen. Andererseits sollte auch für diese Gruppe der Ansporn gelten, zu lernen, dass „ehrliche Arbeit sich lohnt“. Möglicherweise lassen sich hier sogar noch die besseren pädagogischen Effekte erzielen.

2. Zu Art. 3 (Änderung des Buchs 3 des Justizvollzugsgesetzbuchs – JVollzGB III)

a) Zu Nr. 6 – Neufassung Abschnitt 8 – Gesamtresozialisierungskonzept - § 49 Vergütung

Soweit die Gesetzesbegründung darauf abstellt, die Bezahlung des gesetzlichen Mindestlohns sei nicht angezeigt, weil die Gefangenen angeblich alle so „unproduktiv“ seien, kann dem nicht gefolgt werden.

Hier werden in unzulässiger, weil gleichheitswidriger Weise alle Gefangenen „über einen Kamm geschoren“. Gefangene kommen mit unterschiedlichen Qualifikationen und Fähigkeiten in Haft. Ihnen jahrelang eine Vergütung unter dem monatlichen gesetzlichen Mindestlohn für Auszubildende (§ 17 BBiG) zahlen zu wollen,

obwohl sie möglicherweise einen handwerklichen Berufsabschluss oder gar eine akademische Ausbildung mitbringen, ist eines Rechtsstaats unwürdig!

Jemand, der beispielsweise als Arzt, Steuerberater, Ex-Profi-Sportler, TV-Moderator, Gastronom, Bankier oder Immobilienhändler in Haft kommt, weiß schon, dass Arbeit dem Bestreiten des Lebensunterhalts dient und muss dies nicht noch pädagogisch vor Augen geführt bekommen. Er weiß auch, dass man mit Geld, Schulden tilgen und Entschädigungsleistungen an Opfer erbringen kann. Dann aber ist ihm dies auch durch eine leistungsgerechte Vergütung zu ermöglichen!

Im Übrigen ist nicht einzusehen, warum nicht auch eine ungelernete Person mit guter Auffassungsgabe und Interesse in kurzer Zeit zu sehr guten Arbeitsergebnissen kommen kann, die dann ebenfalls entsprechend vergütet werden müssten. Das Wissen, nur minimal für gute Arbeit vergütet zu werden, kann auch dazu führen, dass sich Resignation und Frust bei den Gefangenen einstellen bis hin zu Ausnutzungsgedanken und Vergeltungsgelüsten. Bei derartigen Personen ist nicht nachvollziehbar, wie es zu einer größeren Zufriedenheit mit der Haftsituation kommen soll. Das Selbstwertgefühl könnte dadurch auch eher geschwächt werden.

Wenn der Gesetzgeber eine dynamische Lohnentwicklung möchte, kann er sich an den gesetzlichen Mindestlohn halten und muss nicht das Konstrukt über – das für den Laien unverständliche – SGB IV (Bezugsgröße nach § 18, Eckvergütung) wählen. Warum hier eine sozialversicherungsrechtliche Anknüpfung, statt eine solche an das Arbeitsrecht, erfolgt, bleibt das Geheimnis des Justizministeriums BW. Der Gesetzgeber könnte sich auch an Tarifregelungen des öffentlichen Dienstes, wie dem TV-L orientieren. Das würde der Sache – Arbeit bei einer staatlichen Einrichtung – doch deutlich näherkommen.

Interessanterweise benennt der Gesetzentwurf auch hier keine konkreten Stundenlöhne. So ist nach dem Verständnis des Anwaltsverbandes davon auszugehen, dass die vollmundig propagierte Erhöhung der bisherigen Vergütung um ein Drittel eine Erhöhung um ca. 0,50 Euro/Stunde bedeuten soll. Die Gefangenen könnten – in der 40-Stunden-Woche – zukünftig ca. 87 Euro monatlich mehr verdienen. Wenn es aber nur um 6,5 Stunden x 5 Tage = 32,5 Stunden wöchentlich ginge, wären es nur 70 Euro monatlich mehr.

Wie dies das Resozialisierungsziel – angesichts allgemeiner Preissteigerungen – wohl auch in den Gefängnis-Shops – stärken soll, erschließt sich nicht.

Gerade hat die Mindestlohn-Kommission empfohlen, den gesetzlichen Mindestlohn von 12,82 Euro auf 13,90 Euro zum 01.01.2026 steigen soll, also um 1,08 Euro binnen eines Jahres!

Es ist geradezu ein Hohn, wenn die Gesetzesbegründung behauptet, der Handlungsspielraum der Gefangenen, ihren Verpflichtungen, wie Opfer-Entschädigung, Unterhaltspflichten und Schuldentilgung oder ihrer Selbstversorgung nachzukommen, werde erheblich gestärkt.

Wie gesagt, lässt die Gesetzesbegründung jegliche Muster-Beispielsberechnung vermissen.

Hinsichtlich der Berücksichtigung von vermeintlicher „Produktivität“ wurde schon gesagt, dass der Bundesgesetzgeber es allen Unternehmen in Deutschland durchaus zumutet, ihre Mitarbeiter auch für „unproduktive“ Zeiten, wie Wartezeiten, mit dem Mindestlohn bezahlen zu müssen. Auch langsam oder fehlerhaft arbeitende Personen müssen so bezahlt werden oder solche mit geringen Deutsch-Kenntnissen oder die nur Hilfstätigkeiten ausführen.

Wie bereits ausgeführt, kann bei der Berücksichtigung von Unterkunft- und Verpflegungskosten nach dem allgemein üblichen Leitbild für Arbeitnehmer die monatliche Pfändungsgrenze nicht unterschritten werden. Das muss auch für einen „Staatsbetrieb“ gelten. Soweit Ausnahmen für „Ausbildungszeiten“ gemacht werden sollen, wäre das – ähnlich den Praktikanten - im Mindestlohngesetz zu regeln.

Soweit in der Gesetzesbegründung argumentiert wird, es müsse wirtschaftlich für Unternehmerbetriebe bleiben, wird ausgeblendet, dass zum einen eine staatlich geförderte Umgehung der Mindestlohn-Vorschriften vorliegt, die zum anderen – soweit die Leistungen der Gefangenen externen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, eine Wettbewerbsverzerrung erfolgt.

Würde man den Gefangenen hingegen den einfachen gesetzlichen Mindestlohn von 13,90 Euro brutto ab 1.01.2026 in der 40-Stunden-Woche bezahlen, so kämen sie auf 2.409 Euro brutto monatlich. Zieht man davon die in der Gesetzesbegründung angeführten 549,30 Euro an monatlichem Haftkostenbeitrag (für Unterkunft und Verpflegung) ab, so hätte der Gefangene immerhin noch 1.860 Euro monatlich. Dies ermöglichte zum einen die zuvor erwähnte Abführung von Beiträgen zur Sozialversicherung und zum anderen eine Vereinfachung der Wiedergutmachung.

Dementsprechend ist die Justizvollzugsvergütungsordnung von 2009 dringend zu überarbeiten und zeitgemäß auszugestalten. Zum einen müssen die Vergütungsstufen weiter – auch nach mitgebrachten Berufsqualifikationen und Berufserfahrung - ausdifferenziert werden. Der Erfahrungsaufstieg ist dringend vorzusehen. Die Zeitdauern dürfen dabei nicht unrealistisch lang sein. Das Zulagenprinzip ist beizubehalten.

Die Gesetzesbegründung ist dringend mit empirischem Zahlenmaterial zu unterfüttern. Wenn es denn so sein soll, dass ein Großteil der Inhaftierten langsam und unmotiviert arbeitet, ist darzulegen, um wieviel Prozent der Belegschaft es sich handeln soll und wie mit Leistungsträgern umgegangen werden soll.

Ein nachvollziehbarer Grund, nur eine geringere Vergütung als den Mindestlohn zu zahlen, wäre, dass man das „Arbeitsverhältnis“ mit einem Gefangenen nicht so leicht wieder auflösen kann, wie in der freien Wirtschaft. Ein Grund „Leistungsträgern“ aber nicht einmal annähernd den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen, ist hingegen nicht ersichtlich.

b) Zu Nr. 6 – Neufassung Abschnitt 8 – Gesamtresozialisierungskonzept - § 50 Freistellung und Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt

Generell begrüßt der Anwaltsverband BW die Möglichkeit durch beanstandungsfreie Arbeit früher aus der Haft entlassen werden zu können.

Soweit er Einwände gegen die Höhe der Vergütung hat, würde das auch die Wertigkeit der Freistellungszeit bzw. Höhe der Anrechnung betreffen.

c) Zu Nr. 6 – Neufassung Abschnitt 8 – Gesamtresozialisierungskonzept - § 50b – Erlaß von Verfahrenskosten

Selbstverständlich könnte ein monetärer Ausgleich auch über den Erlaß von Verfahrenskosten erfolgen soweit sie z. B. nicht von einer Rechtsschutzversicherung oder anderweitig gedeckt sind.

Aber auch hier ginge es wieder um die Höhe der Wertigkeit.

III. Fazit

Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise und Vorschläge Berücksichtigung finden würden. Für etwaige Rückfragen oder auch Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sollte im Laufe des weiteren Verfahrens eine weitere Anhörung durchgeführt werden, so bitten wir um eine Unterrichtung und die Gelegenheit zur Äußerung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Kothe
Präsident